

Satzung des Freier Turn- und Gesangsvereins Schonungen 1905 e.V.

§ 1

Name des Vereins

Der Name ist Freier Turn- und Gesangsverein 1905 Schonungen, hat seinen Sitz in Schonungen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Bay. Landessportverbandes e.V., des Fränkischen Sängerbundes e.V., im Deutschen Chorverband e.V. und weiteren Fachverbänden nach Bedarf.

§ 3

Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein widmet sich insbesondere der Pflege des deutschen Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Pflege des heimatlichen Brauchtums und der Förderung kultureller Veranstaltungen (Büttensitzungen und Theateraufführungen). Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 4

Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind:

1. Die Abhaltung von regelmäßigen, methodisch geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, sowie der erforderlichen Übungsstunden der Kulturabteilung und die Abhaltung von Konzerten, Kulturveranstaltungen, Serienspielen und Versammlungen.
2. Anschaffung und Erhaltung von durch Absatz 1 bedingten Geräten, Lokalitäten, Plätzen usw.
3. Ausbildung und Beauftragung von zur sachgemäßen Leitung der unter Absatz 1 erwähnten Übungsarten erforderlichen Personen, ferner Beschaffung der hierzu erforderlichen Geräte und Literatur.
4. Jugendarbeit mit besonderen Aufgabengebieten.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder Vergütungen begünstigt werden.

§5

Mitgliederzahl

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt, es bedarf zum Eintritt einer besonderen Aufnahme.

§6

Dauer des Vereins

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt, eine Auflösung ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.

§7

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Vereinsangehörigen
- b) sonstigen Einkünften, freiwilligen Überweisungen (Spenden)

§8

Ausgaben

Die Ausgaben bestehen in:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne der §§2,3 und 4
- c) sonstige Aufwendungen

§ 9

Verwaltung

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet:

- a) durch die Vorstandschaft (Ausschüsse/Gesamtausschuss) (§17)
- b) durch die Hauptversammlung (§20)

§10

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt und der Aufnahme in den Verein.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

§11

Aufnahme

- a) die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung der beitragswilligen Person gegenüber der Vorstandschaft.
- b) Die Aufnahme vollzieht die Vorstandschaft unter nachträglicher Genehmigung der Hauptversammlung (einfache Stimmenmehrheit).

§12

Austritt

- a) Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jederzeit gestattet.
- b) Die Beiträge sind für das Kalenderjahr voll zu entrichten.
- c) Der Austritt hat schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins zu erfolgen.
- d) Ausschussmitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben genügend Rechenschaft abzulegen.

§ 13

Ausschluss

- a) Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied den Bedingungen der Aufnahme nicht mehr genügt.
- b) er kann erfolgen:
 1. bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Vergehen gegen die Vereins- und Verbandsbeschlüsse,
 2. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins,
 3. bei Rückständen der Vereinsbeträge über drei Monate. Rückständige Beiträge

sind bis zum Tage des Ausschlusses nachzuzahlen.

- c) Den Ausschluss vollzieht die Vorstandschaft. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Vereinsversammlung, innerhalb 3 Wochen zulässig.
- d) die Bestimmungen des § 12 gelten auch für § 13.

§ 14

Pflichten der Mitglieder

- a) Zahlung der Vereinsbeiträge
- b) Beachtung und Innehaltung der Vereins- und Verbandssatzungen, der Versammlungs- und Verbandsbeschlüsse.
- c) Förderung der in der Satzung benannten Grundsätze des Vereins.

§ 15

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben ein Nutzungsrecht auf alle durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.

§ 16

Beiträge

Die Beiträge, sowie deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.

§17

Vorstand

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus Ausschüssen für:
 - A) Haupt- und Finanzausschuss mit Schriftführung
(= vertretungsberechtigter Vorstand)
Dieser besteht aus Ressortleiter/in, stellvertr. Ressortleiter/in
Kassier/in und Schriftführer/in
 - B) Ausschuss für Sport und Kultur sowie Jugendarbeit
 - C) Ausschuss für Vereinsheim/Gaststätte und Sport-/Freigelände
 - D) Ausschuss für Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbetreuung
(Jubiläum/Geburtstage)
Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden
- 2) Die Besetzung B – D besteht aus 1 Ressortleiter/in – 1 Stellvertreter/in und nach Bedarf aus dem Ausschuss benannten Beisitzern
- 3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den 4 gleichberechtigten Mitgliedern des Ausschusses A (Ressortleiter/in, stellvertretender Ressortleiter/in, Schriftführer/in und Kassier/in). Die rechtsverbindliche Zeichnung erfolgt jeweils durch zwei dieser rechtsverbindlichen Vorstandsmitglieder.
Auch dem Ausschuss A (vertretungsberechtigter Vorstand) können Beisitzer zuarbeiten.
- 4) Alle Ausschüsse bilden den Gesamtausschuss, der einmal monatlich (spätestens 6 wöchentlich) zusammentritt. Die Einberufung erfolgt im Wechsel durch die Ausschüsse – Ladung 7 Tage, in dringenden Fällen 3 Tage vorher.
- 5) Vorverhandlungen nach außen werden je nach Bedarf von den 2 Organen (Ausschüsse/Gesamtausschuss) delegiert. Die Maßnahmen sind vorher und nachher zu beraten, endgültige Durchführung liegt beim Ausschuss A).

- Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- 6) Berichte der Ausschüsse werden in der jährlichen Hauptversammlung abgegeben. Dort wird auch die Wahl des vertretungsberechtigten Vorstands (1A) sowie der Ressortleiter /in mit Stellvertreter/in (1 B-D) für die Dauer von 2 Jahren vorgenommen. Der vertretungsberechtigte Vorstand (1A) bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 - 7) Ersatzwahlen können auch in Monatsversammlungen stattfinden. Neuwahl geschieht auch, wenn der bisherige Vorstand (1A) das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt (§ 27 BGB)
 - 8) Die Wahl muss in geheimer, schriftlicher Abstimmung erfolgen, jedes Mitglied hat nur eine Stimme und Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
 - 9) Wählbar und wahlberechtigt sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder, wenn sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§18

Befugnisse des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 17, A)

- 1) Leitung der Hauptversammlung
- 2) Überprüfung der Arbeit der Ausschüsse und Funktionäre
- 3) Genehmigung der zu zahlenden Rechnungen durch mindestens 2 Personen
- 4) Durchführung der Beschlüsse des Gesamtausschusses
- 5) a) **Kassier**
Ordnungsgemäße Führung der Bücher und der Kasse. Einnahme der Beiträge und sonstiger Zuwendungen .– Begleichung der genehmigten Ausgaben - Rechnungsbelegung und Abschlüsse nach Vorgaben des Finanzamtes.
- b) **Schriftführung**
Erledigung der schriftlichen Arbeiten von Ausschuss A) und des Gesamtausschusses – Protokolle der Sitzungen dito, jedoch nicht der Ausschüsse B – D - Protokoll der Hauptversammlung - Führung der Mitgliederkartei

§19

Immobilien

Zum Verkauf, Ankauf oder zur Belastung von Grundstücken ist in jedem Falle der Beschluss einer Hauptversammlung einzuholen.

§ 20

Hauptversammlung

Einmal jährlich findet eine Hauptversammlung statt.
Diese beschäftigt sich in der Hauptsache mit:

- a) Rechnungslegung und Geschäftsberichten
- b) Neuwahlen oder Ersatzwahlen
- c) Abänderung der Satzung
- d) Festsetzung der Beiträge
- e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- f) Erledigung außerordentlicher Vereinsangelegenheiten

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch die Bekanntgabe an den Bekanntmachungstafeln (Vereinskasten) mit der entsprechenden Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher.

Wenn 1/3 der Mitglieder mit schriftlicher Begründung darauf anträgt, muss eine außerordentliche Hauptversammlung stattfinden, diese kann auch zur Erledigung der Angelegenheiten a – f stattfinden.

§ 21

Geschäftsordnung

1. Jede ordentliche (ordnungsgemäß) einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig.

2. Die Leitung der Sitzungen und Versammlungen liegt in den Händen der hierzu Beauftragten (§§17 und 18).

3. Jede Sitzung oder Versammlung muss eine Tagesordnung haben.

Dieselbe ist vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen.

4. Beschlüsse sind geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Hochheben einer Hand. In besonderen Fällen ist auf Antrag eine schriftliche Abstimmung (geheime) vorzunehmen.

5. Zu Satzungsänderungen - auch zu einer Änderung des Vereinszweckes- ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich (§33 BGB). Zu Änderung des § 22 der Satzung die Zustimmung von 9/10 der Versammlungsteilnehmer notwendig.

6. Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben werden. Das Protokoll muss nach erfolgter Richtigstellung beglaubigt werden und zwar, außer vom Schriftführer, von einem der Vorstandsmitglieder.

§22

Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/3 der Mitglieder darauf anträgt eine Hauptversammlung mit 9/10 der Gesamtmitgliederschaft dies beschließt.

Bei Auflösung/ Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug der im Zeitpunkt vorhandenen Verbindlichkeiten, der Gemeinde Schonungen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss der Auflösungsversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§23

Schlussbestimmung

Die Vereinsatzung vom 01.10.1983 wurde am 20.03.2010 in der Neufassung von der Hauptversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.